

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189199

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
77	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – für die Verrohrung eines 80 Meter langen Abschnitts des Wasserlaufs 203 im Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes Oberer Kleuterbach wegen der Errichtung eines Landschaftswerks über der ehemaligen Deponie I	67
78	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Hubert Maas	68
79	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Nicolae Borbil	68
80	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Uwe Heerde	68
81	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn David Francas	69
82	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Michael Andreas Noyen	69
83	Stadt Dülmen	Wahlbekanntmachung zur Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024	69
84	Sparkasse Westmünsterland	Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	71

77/24 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – für die Verrohrung eines 80 Meter langen Abschnitts des Wasserlaufs 203 im Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes Oberer Kleuterbach wegen der Errichtung eines Landschaftswerks über der ehemaligen Deponie I

Die BW Bodenmanagement GmbH, Bauerschaft 105, 48249 Dülmen, plant in Dülmen für das Gewässer Nr. 203 im Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes Oberer Kleuterbach die Verrohrung eines 80 Meter langen Abschnitts.

Die Planung steht im Zusammenhang mit der Errichtung eines Landschaftsbauwerks über der ehemaligen Deponie I. Es handelt sich bei den geplanten Maßnahmen um einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Gem. § 5 Abs. 1 UVPG ist zu prüfen, ob für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Im Rahmen eines solchen Verfahrens (Screening) wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nicht zu rechnen ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Coesfeld, den 15.05.2024

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Meyer

78/24 - Kreis Coesfeld

Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Hubert Maas

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 15.05.2024, Aktenzeichen 32 30 12, ist zuzustellen an Herrn Hubert Maas, zuletzt wohnhaft in Domherrengasse 4, 48301 Nottuln. Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 15.05.2024 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48653 Coesfeld
Schützenwall 18
Abteilung 32-Sicherheit und Ordnung
Herr Hericks

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Coesfeld, den 15.05.2024

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 32-Sicherheit und Ordnung
Im Auftrag
gez. Hericks

79/24 - Kreis Coesfeld

Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Nicolae Borbil

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 24.04.2024, Aktenzeichen 36 SA LH-NB73, ist zuzustellen an Herrn Nicolae Borbil, zuletzt wohnhaft in Carl-Sonnenschein-Str. 28, 59348 Lüdinghausen. Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 21.05.2024 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

59348 Lüdinghausen
Straßenverkehrsamt
Abteilung 36-Straßenverkehr
Frau Bräker

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Lüdinghausen, den 21.05.2024

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36-Straßenverkehr
Im Auftrag
gez. Bräker

80/24 - Kreis Coesfeld

Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Uwe Heerde

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 24.04.2024, Aktenzeichen 36 SA COE-AU162, ist zuzustellen an Herrn Uwe Heerde, zuletzt wohnhaft in Am Kloster 1, 48734 Reken. Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 21.05.2024 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

59348 Lüdinghausen
Straßenverkehrsamt
Abteilung 36-Straßenverkehr
Frau Bräker

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Lüdinghausen, den 21.05.2024

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36-Straßenverkehr
Im Auftrag
gez. Bräker

81/24 - Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn David Francas**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 24.04.2024, Aktenzeichen 36 SA LH-FL2019, ist zuzustellen an Herrn David Francas, zuletzt wohnhaft in Mühlenstraße 2, 59348 Lüdinghausen.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 21.05.2024 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

59348 Lüdinghausen
Straßenverkehrsamt
Abteilung 36-Straßenverkehr
Frau Bräker

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Lüdinghausen, den 21.05.2024

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36-Straßenverkehr
Im Auftrag
gez. Bräker

82/24 - Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Michael Andreas Noyen**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 24.04.2024, Aktenzeichen 36 SA COE-MN386, ist zuzustellen an Herrn Michael Andreas Noyen, zuletzt wohnhaft in Roxeler Straße 18, 48308 Senden.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 21.05.2024 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

59348 Lüdinghausen
Straßenverkehrsamt
Abteilung 36-Straßenverkehr
Frau Bräker

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Lüdinghausen, den 21.05.2024

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36-Straßenverkehr
Im Auftrag
gez. Bräker

83/24 - Stadt Dülmen**Wahlbekanntmachung zur Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024**

1. Am 09.06.2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 22 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahllokals	Anschrift in 48249 Dülmen
01	Kernstadt	Hermann-Leeser-Schule	Charleville-Mézières-Platz 2
02	Butterkamp / Stockhover Weg	Hermann-Leeser-Schule	Charleville-Mézières-Platz 2
03	Wedeler / Aug.-Schlüter-Str.	Augustinus-Schule	A.-K.-Emmerick-Str. 29
04	Elsa-Brändströmstr. / Bahnhofsgebiet	Pestalozzischule	An der Kreuzkirche 5
05	Reitacker / Blumensiedlung	Grundschule Dernekamp	Fröbelstraße 2
06	Mühlenweg / Lüdinghauser Str. südlich	Pestalozzischule	An der Kreuzkirche 5
07	Südring / Brokweg	Pestalozzischule	An der Kreuzkirche 5
08	Overbergstraße / Merfelder Str.	Paul-Gerhardt-Schule	Pestalozzistr. 6
09	Grenzweg / Stolbergstraße	Kardinal-v.-Galen-Schule	Haverlandhöhe 10
10	Josef-Heiming-Str. / Danziger Str.	Kardinal-v.-Galen-Schule	Haverlandhöhe 10
11	Billerbecker Str. / Am Luchtkamp	A.K.E.-Schule	Leuster Weg 60
12	Im Lerchenfeld / Silberknapp	A.K.E.-Schule	Leuster Weg 60
13	Spiekerhof	Augustinus-Schule	A.-K.-Emmerick-Str. 29
14	Dernekamp / Daldrup / Mitwick / Weddern	Grundschule Dernekamp	Fröbelstraße 2
15	Börnste / Welte / Leuste / Empte / Weddern	A.K.E.-Schule	Leuster Weg 60
16	Hausdülmen	St. Mauritius-Schule	Mauritiusstraße 5
17	Merfeld	Kardinal-v.-Galen-Schule Merfeld	Von-Galen-Straße 1
18	Rorup	A.K.E.-Schule Rorup	Schulstraße 23
19	Buldern - Limbergen / Lütke Feld	Ludgerus-Schule Buldern	Wemhoff 4
20	Buldern - Ortsmitte	Ludgerus-Schule Buldern	Wemhoff 4
21	Buldern - Raiffeisenring / Hangenau / Dorfbauerschaft	Ludgerus-Schule Buldern	Wemhoff 4
22	Hiddingsel/ Feldmark	St. Georg-Schule Hiddingsel	Flötebachweg 4

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 08.05.2024 bis 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 16.00 Uhr im Annette-von-Droste-Hülshoff Gymnasium zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
 - durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so recht-

zeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Dülmen, den 23.05.2024

Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
gez. Carsten Hövekamp

84/24 - Sparkasse Westmünsterland

Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 422003814 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 10.05.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 359179793 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 16.05.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand
